

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im Masterstudiengang
Germanistik – Sprache, Literatur, Medien**

Vom 6. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik – Sprache, Literatur, Medien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 4. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik – Sprache, Literatur, Medien des Fachbereichs II an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudiengangs Germanistik – Sprache, Literatur, Medien folgende weitere Voraussetzung erfüllen:

- a) Nachweis eines Bachelorabschlusses in Germanistik oder „Deutsch“. oder
- b) ein gleichwertiger Studienabschluss im Umfang von 60 Leistungspunkten in Germanistik oder Deutsch, über den der Prüfungsausschuss im Einzelfall entscheidet.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Germanistik – Sprache, Literatur, Medien wird als 1-Fach-Studiengang (Kernfach) angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang Germanistik – Sprache, Literatur, Medien hat folgende Profilausrichtungen:
 - Deutsche Literatur von den Anfängen bis 1550
 - Deutsche Literatur von 1550 bis 1850
 - Deutsche Literatur von 1850 bis heute
 - Deutsche Sprache in Zeit und Raum
 - Deutsche Sprache: System, Funktion, Kommunikation
 - Sprache – Kultur – Medien

- Deutsch als Fremdsprache
- Jiddistik
- Phonetik

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: zwischen 24 und 28 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem be-

troffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Germanistik – Sprache, Literatur, Medien (Kernfach) werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang Germanistik – Sprache, Literatur, Medien (Kernfach) dauern mündliche Prüfungen 15 bis 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Germanistik – Sprache, Literatur, Medien (Kernfach) beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form einer Klausur 60 bis 120 Minuten.
- (2) Im Masterstudiengang Germanistik – Sprache, Literatur, Medien (Kernfach) steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Germanistik – Sprache, Literatur, Medien (Kernfach) nur in der deutschen Sprache angefertigt werden.
- (2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 6. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Anhang

Masterstudiengang Germanistik – Sprache, Literatur, Medien (Kernfach)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): Keine.
2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master: Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: zwischen 24 und 28 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: zwischen 16 und 20 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Aufbaumodul Literaturwissenschaft	1	4	15	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
Modul 2 – Aufbaumodul Sprachwissenschaft	1	4	15	Keine	Hausarbeit (15-20 Seiten)
Modul 6 – Masterarbeit	6	—	30	—	Masterarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 3 – Schwerpunktmodul Literaturwissenschaft I: Deutsche Literatur von den Anfängen bis 1550	2 oder 3	4	15	erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2	mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 4 – Schwerpunktmodul Literaturwissenschaft II: Deutsche Literatur von 1550 bis 1850	2 oder 3	4	15	erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2	mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 5 – Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft I: Deutsche Sprache in Zeit und Raum	2 oder 3	4	15	erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2	mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 6 – Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft II: Deutsche Sprache – System, Funktion, Kommunikation	2 oder 3	4	15	erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2	mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 7 – Schwerpunktmodul Deutsch als Fremdsprache	2 oder 3	4	15	erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2	mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 8 – Schwerpunktmodul Jiddistik	2 oder 3	6	15	erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2	mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 9 – Phonetik	2 oder 3	6	15	erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2	mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 10 – Schwerpunktmodul Literaturwissenschaft III: Deutsche Literatur von 1850 bis heute	2 oder 3	4	15	erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2	mündliche Prüfung (15 Minuten)

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 11 – Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft III: Sprache – Kultur – Medien	2 oder 3	4	15	erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2	mündliche Prüfung (15 Minuten)
Schwerpunktmodul 12 – Deutsch als Fremdsprache II	2 oder 3	4	15	erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2	mündliche Prüfung (15 Minuten)
Schwerpunktmodul 13 – Jiddistik II	2 oder 3	4	15	erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2	mündliche Prüfung (15 Minuten)

Aus den Wahlpflichtmodulen müssen vier Module gewählt werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Germanistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:
Keine.
4. Verpflichtende Praktika:
Keine.